

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 669/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gerhard S c h [REDACTED] ,
W [REDACTED] , C [REDACTED] Straße [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] ,
Berlin -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 22. September 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

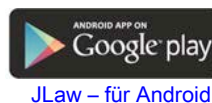
rechtfertigten eine Einreihung in den gehobenen oder gar in den höheren Dienst. Zu Unrecht berufe sich der Kläger bei der Berücksichtigung der sozialen Stellung auf die politische Betätigung seiner Mutter. Selbst wenn man entgegen BGR RzW 1962, 228 davon ausgehe, daß bei der Geltung im öffentlichen Leben gemäß § 14 Abs. 6 der 2. DV-REG auch auf eine politische Betätigung abgestellt werden könne, müsse man unterscheiden, ob sich die politische Betätigung auf das innerparteiliche Leben beschränkt habe, ohne durch besondere Funktionen in der Öffentlichkeit sichtbar geworden zu sein, oder ob jemand als Politiker in die Öffentlichkeit getreten sei und dabei, z.B. als Abgeordneter, besonderes Ansehen gewonnen habe. Nur im zweiten Fall sei eine höherrangige Geltung im öffentlichen Leben anzunehmen. Die Mutter des Klägers sei bei ihrer politischen Betätigung nicht in der Öffentlichkeit hervorgetreten, sondern habe nur für bekannte kommunistische Funktionen als Stenotypistin oder Sekretärin gearbeitet. Darauf, ob sie sich als langjähriges KPD-Mitglied für ihre Partei tätig eingesetzt und in den Kreisen ihrer Partei wegen ihrer treuen Arbeit besondere Anerkennung gefunden habe, komme es nicht an. Unerheblich sei auch ihr weiterer politischer Lebensweg in der Zeit nach 1945.

Diese Ausführungen sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und werfen keine Rechtsfragen von grund-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sätzlicher Bedeutung auf, die einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs durch Urteil bedürften. Soweit sie auf tatsächlichen Gebiet liegen, sind sie durch das Revisionsgericht nicht nachprüfbar.

Nei

Zorn